

---

## Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 3. Juni 2019)

*Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beschliesst:*

### I.

Die Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 1 Bst. b

<sup>1</sup> (Diese Ausführungsbestimmungen regeln die gesetzliche Aufsicht über folgende Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz in einem der Konkordatskantone)

- b. Personalfürsorgestiftungen, die, ohne an der obligatorischen Versicherung teilzunehmen, auf dem Gebiet der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind (Art. 89a Abs. 6 und 7 ZGB),

#### § 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Aufsichtsbehörde obliegen die ihr durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie führt für die Konkordatskantone die kantonalen Register für die berufliche Vorsorge.

#### § 7 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 und Abs. 7 Ziff. 7 ZGB prüft die Aufsichtsbehörde im Sinne einer generell-abstrakten Normenkontrolle die reglementarischen Bestimmungen und deren Änderungen und nimmt davon Kenntnis. Sie kann die Korrektur oder Aufhebung von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB prüft die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung und genehmigt diese durch Verfügung. Ihr Entscheid hat konstitutive Wirkung.

#### § 10 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 2 Bst. c (neu)

<sup>1</sup> (Die Aufsichtsbehörde verfügt von Gesetzes wegen insbesondere)

- b. die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen im jeweiligen kantonalen Register für die berufliche Vorsorge,
- c. die Änderung im und Streichung aus dem jeweiligen kantonalen Register für die berufliche Vorsorge,

---

<sup>2</sup> (Die Aufsichtsbehörde beurteilt ausserdem als Beschwerdeinstanz)  
c. die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei Teil- und Gesamtliquidationen.

**§ 12 Abs. 2**

wird aufgehoben.

**§ 14 Einziger Absatz**

Gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde können die Betroffenen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen (Art. 74 Abs. 1 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 19 und Abs. 7 Ziff. 8 ZGB).

**§ 16 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die jährliche Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens und die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand bemessen und den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, oder den Gesuchstellern in Rechnung gestellt.

**§ 17a Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwälzt die nach Art. 64c Abs. 2 lit. a BVG der Oberaufsicht geschuldete Abgabe auf die von ihr beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen.  
Absatz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Für den Konkordatsrat  
Der Präsident: Othmar Filliger  
Die Protokollführerin: Barbara Reichlin Radtke

<sup>1</sup> GS 23-57.

<sup>2</sup> SRSZ 211.210.2.